



VII D.

Rechnung 548 9/

Re. 73  
1





333

202

# Umnach Seine Königliche Majestät in Preussen/2c. Unser aller gnädigster Herr /angemercket und

erwogen/ was massen fast durchgehends in Dero Königreich/ Provinzzen nnd Lan-  
den/ die Zeit der Trauer über das Absterben der Eltern/ Kinder/ Eheleute/ und anderer Angehörigen/  
weiter als es sich gebühret/ extendiret/ deshalb unnöthige und excessive Kosten angewandt/ auch von vielen/bey dergleichen  
Trauren mehr ein unzulässiger luxus getrieben/ als das Gedächtniß der Verstorbenen beehret wird; Zu geschweigen/ daß bey  
allgemeinen Trauren/ da zum öfftern die eine bald der andern folget/ der Debit der colorirten Waaren/ zu merklichen Schaden der Kauffmannschafft und  
Manufacturen/ fast gänzlich darnieder lieget; Als haben allerhöchstbesagte Seine Königliche Majestät/ aus solchen und andern/ Dieselbe dazu bewegenden  
Ursachen/ allergnädigst gut und nöthig gefunden/ darunter eine Aenderung zu treffen/ und/ wie lange/ ins künfftige die Trauer/ so wohl bey Dero  
Königlichen Hof-Lager/ als in den Familien Ihrer Unterthanen/ nach dem Unterscheid der Todes-Fälle getragen werden soll/ folgender gestalt zu deter-  
miniren/ und Dero deshalb führende allergnädigste Willens-Meinung hierdurch zu Jedermans Wissenschaft bringen zu lassen:

I. Soll die Trauer/ welche über das Absterben der Pringen und Prinzeßinnen von Dero Königlichen Hause und der übrigen mit demselben verwandten  
Ehr- und Fürstlichen Personen angelegt wird/ Drey Monat lang/ und alle übrige nach Proportion selbiger Zeit/ und der Proximität des Geblüths/ ge-  
tragen werden. Weßhalb Seine Königliche Majestät jedesmahl/ wenn der Fall sich zuträget/ Dero allergnädigste Willens-Meinung absonderlich  
bekandt machen werden.

II. In den Familien Seiner Königlichen Majestät/ weß Standes und Condition dieselbe auch seyn/ soll die Trauer hinführo getragen werden/ wie  
folget/ daß nemlich:

III. Die Eltern ihre Kinder/ im Fall dieselbe bereits das Zehende Jahr ihres Alters passiret sind/ Drey Monat/ und länger nicht betrauren/ wegen  
der Kinder aber/ die unter Zehen Jahren seyn/ gar keine Trauer angelegt werden soll.

IV. Sollen die Kinder über das Absterben ihrer Eltern und Groß-Eltern Sechs Monat lang die Trauer tragen.

V. Eine Wittwe soll über ihren verstorbenen Ehe-Mann Ein Jahr/ und länger nicht/ in der Trauer gehen/ und ein Ehe-Mann hingegen die Trauer/  
so er über den Tod seiner Ehe-Frau trägt/ nach Verfließung eines halben Jahres wieder ablegen.

VI. Die Schwieger-Eltern sollen ebenmäßig länger nicht als ein halbes Jahr betrauret werden.

VII. Kan derjenige/ wecker von Jemand zum Universal-Erben oder Legataris eingesetzt ist/ die Trauer über desselben Absterben Sechs Monat  
lang continuiren.

VIII. Die Trauer über Brüder und Schwestern/ wie auch über Schwester-Mann und Schwägerinnen soll nicht länger als Drey Monat wären und

IX. Alle übrige Verwandte und Angehörige/ bloß während eines Monats Frist betrauret werden.

X. Soll auch Niemand/ wenn es ihm gleich sonst/ seinem Stande nach/ gebühren möchte/ seine Carossen drappiren/ oder seine Zimmer mit Trauer  
behängen/ noch seine Domestiquen in Schwarz kleiden lassen/ es sey dann/ daß Kinder ihre Eltern/ Groß-Eltern und Schwieger-Eltern oder Ehe-Leute  
einander betrauren/ oder daß ein Universal-Erbe oder Legataris seinem Erblasser zu Ehren die Trauer anleget.

Bornach sich Männiglich gehorsamst und eigentlich/ auch bey Vermeidung arbitrarer Straffe zu achten hat; Allermassen dann auch die Regierung-  
gen/ Königliche Beampte und andere Gerichts-Obriqkeiten in Seiner Königlichen Majestät Königreich/ Provinzzen und Landen hierdurch befehligt  
werden/ über den Inhalt dieses Edicts, und daß demselben jederzeit behörig nachgelebet werde/ ernstlich und mit Nachdruck zu halten/ und die Contra-  
venienten zu gebührender Straffe zu ziehen. Signatum Berlin/ den 25. Augusti 1716.



W. Wilhelm.

Eigen.





Kg 4227

2<sup>o</sup>

(I)



TA-FL

6078

Nr 93 = Handschriften

Retro U

DA

Zus.





